

# RS Vwgh 1988/4/27 87/03/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §64 Abs1;

VStG §64 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Wird der Berufung gegen ein Straferkenntnis mit dem der Beschuldigte mehrerer Verwaltungsübertretungen schuldig erkannt und in dem ein einheitlicher Verfahrenskostenbeitrag festgesetzt wurde, hinsichtlich eines Deliktes Folge gegeben, der von der Behörde erster Instanz festgesetzte Verfahrenskostenbeitrag jedoch unverändert gelassen, anstatt ihn entsprechend der nicht bestätigten Strafhöhe herabzusetzen, so ist der Berufungsbescheid (insofern) inhaltlich rechtswidrig.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030126.X04

## Im RIS seit

19.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)